

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).



Höhne
In der Maur
& Partner

Rechtsanwälte

lummerstorfer

Der Vereinsrechtsnewsletter 2/2021

Neues und Wissenswertes aus dem
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- [Mama always said life was like a box of chocolates.](#)
- [Der Lord lässt sich entschuldigen ...](#)
- [Vereinsversammlungen – was gibt es Neues?](#)
- [Braucht Ihr Verein einen COVID-19-Beauftragten?](#)
- [Zum Informationsanspruch der Vereinsmitglieder](#)
- [Kurz gefragt und schnell beantwortet](#)
- Virtuelle Vorstandssitzungen und Generalversammlungen nach Covid?

Mama always said life was like a box of chocolates.

You never know what you're gonna get.

Und auch bei diesem Vereinsrechts-Newsletter – zu dem wir sie wie immer herzlich willkommen heißen - you don't know. Zum Beispiel, dass es da drin ein verstecktes Zitate-Quiz gibt. Das soeben war schon das erste. Auflösung ganz am Schluss. Also – dann öffnen Sie doch Ihre box of chocolates. Wir hoffen, dass auch diesmal etwas Brauchbares für Sie drin ist. Wenn nicht, können Sie sich ja mit Ihrem Erfolg beim Zitate-Raten trösten.

Der Lord lässt sich entschuldigen ...

... er ist zu Schiff nach Frankreich. Was das mit dem Vereinsrecht zu tun haben soll? Oder mit § 158 StGB, der da lautet „Wer nach Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit einen Gläubiger begünstigt und dadurch die anderen Gläubiger oder wenigstens einen von ihnen benachteiligt, ist mit

- Vorstandswahl von nicht passiv wahllegitimierten Personen
– Rechtsfolgen?
- Darf ein gemeinnütziger Verein geringfügige Angestellte haben?
- Ein steuerlicher Beitrag über das Zahlenwerk
- Termine für Vereinspraktiker
- Seminare bei ARS
- Und jetzt noch die Auflösung des Zitate-Quiz:
- Impressum

Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen“? Und wer ist es, der (oder die?) dann so königlich gefasst reagiert: „Sie bezwingt sich und steht mit ruhiger Fassung da“? Die literarische Auflösung folgt am Ende dieses Newsletters, die juristische hier:

Die Überschrift könnte auch lauten: Kann sich ein Verein seinen Schulden (bzw. seinen Gläubigern) dadurch entziehen, dass er sich auflöst (bzw. sich nach Frankreich einschiff)?

Szenario A: Der Verein ist ohnehin schon pleite, sprich: völlig vermögenslos (und hat auch keine Forderungen mehr, die ja auch zum Vermögen gehören). Dann haben die Gläubiger Pech gehabt. Es wird das Beste sein, den Verein so rasch wie möglich wegen Vermögenslosigkeit aufzulösen und dies der Vereinsbehörde mitzuteilen. Da bleibt den Gläubigern wirklich nichts anderes übrig, als sich zu zwingen mit ruhiger Fassung dazustehen. Der Vereinsvorstand kann sich ja dann getrost zu Schiff nach Frankreich verabschieden. Allerdings: hat sich der Verein durch kridaträchtiges Verhalten (z. B. durch außergewöhnlich gewagte Geschäfte, die nicht zu seinem gewöhnlichen Betrieb gehören; durch übermäßigen Aufwand; durch nicht vorhandene Buchhaltung, sodass er keinen Überblick über seine Finanzlage hatte) selbst in diese Lage gebracht, so droht den vertretungsbefugten Vorstandsmitgliedern persönliche Haftung.

Szenario B: Es ist Vermögen da, aber nicht genug, um alle Gläubiger voll befriedigen zu können. Der Verein ist also insolvent. Da wäre „Schiff nach Frankreich“ keine gute Lösung, und die Gläubiger würden auch nicht mit ruhiger Fassung dastehen. Der Verein muss Insolvenz anmelden, damit die gleichmäßige Verteilung des Vermögens an die Gläubiger gewährleistet wird. Der Insolvenzantrag kostet allerdings (€ 4.000), und schlimmstenfalls müssen den die vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder selbst erlegen. Das ist aber eine Menge Geld – kann man sich das nicht und überhaupt das ganze Insolvenzverfahren sparen? Ja, wenn man nur wenige Gläubiger hat, kann man ja versuchen, denen die Lage klarzumachen und ihnen eine im Verhältnis ihrer Forderung zu den Gesamtschulden des Vereins entsprechende quotenmäßige Zahlung anbieten. „Und in dem

„Wie“, da liegt der ganze Unterschied.“ Was erstens ein Zitat ist, und zweitens die Mahnung zur Vorsicht: Nach dem Eintritt der Insolvenz darf kein Gläubiger bevorzugt werden (das heißt, man darf auch die laufenden Ausgaben wie Miete oder Gehälter nicht mehr tätigen). Sind alle einverstanden, kommt es zu einem außergerichtlichen Ausgleich, dann kann der Verein gelöscht werden.

Szenario C: Ein Gläubiger hat schon geklagt, ein Gerichtsverfahren ist anhängig, und ganz pleite ist der Verein noch nicht. Einfach den Laden schließen und dem Gläubiger eine lange Nase drehen? Keine gute Idee. Wenn der Verein ohnedies schon vermögenslos wäre, dann schon - auflösen und löschen, das Gerichtsverfahren wird eingestellt. Finden sich aber noch Reste in der Kasse, die man noch schnell verteilt, bevor man den Verein auflöst, dann wäre die Variante „zu Schiff nach Frankreich“ ganz schlecht. Neben dem eingangs zitierten § 158 StGB kommt auch noch § 156 StGB („betrügerische Krida“) in Frage, der bestraft den Schuldner (in unserem Fall: die vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder), der einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verbindlichkeit vorschützt oder anerkennt oder sonst sein Vermögen wirklich oder zum Schein verringert und dadurch die Befriedigung seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen vereitelt oder schmälert“. Alles klar? Selbst wenn der Verein einen Beschluss auf Auflösung fasst, und dann beginnt, in der Liquidationsphase sein Vermögen zu verteilen, ist das kein Grund für eine Beendigung des Gerichtsverfahrens - von dem man noch dazu nicht weiß, wie es ausgeht und welche Kosten dabei noch anfallen. Mit der Vermögensverteilung zu beginnen, wäre daher höchst riskant.

Vereinsversammlungen – was gibt es Neues?

Die kurze Antwort: Nichts. Die Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung gilt bis zum Jahresende, genauso wie das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz. Also verweisen wir einfach auf unseren Blog vom 14.Jänner.

Auch bei den ablaufenden Funktionsperioden gibt es nichts

Neues, zur Erinnerung: nachzulesen in einem früheren Newsletter.

Wenig Text also, aber ein passendes Zitat: „Die Zeit im Grunde, Quinquin, die Zeit, die ändert doch nichts an den Sachen. Die Zeit, die ist ein sonderbar Ding.“ Und recht hat sie. Manchmal, zumindest.

Braucht Ihr Verein einen COVID-19-Beauftragten?

Ja, wenn er z. B. Gastgewerbe oder eine nicht öffentliche Sportstätte betreibt, verantwortlich für eine Zusammenkunft von mehr als 50 Personen ist. Wer mehr wissen will, liest im Blog von Gunther Gram vom 17.5. nach.

Zum Informationsanspruch der Vereinsmitglieder

§ 20 VerG: Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

„Gewöhnlich glaubt der Mensch, wenn er nur Worte hört, es müsse sich dabei doch auch was denken lassen.“ Also, folgen wir diesem passenden Zitat und versuchen wir, dabei etwas zu denken. Das erste, das uns dazu einfällt: wenn die Vereinssatzung diese abstrakte Gesetzesbestimmung nicht weiter konkretisiert, kommen wir damit nicht weit. Wie detailliert muss der Vorstand die Mitglieder informieren? In der Praxis kommt's darauf an, was sich die Mitglieder gefallen lassen. Sie sollten sich eben nicht mit Gemeinplätzen abspeisen lassen. Und natürlich: je präziser die Frage, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass auch eine konkrete Antwort kommt.

Manchmal ist aber auch die Judikatur hilfreich, wobei es legitim ist, einen Seitenblick zum Recht der Kapitalgesellschaften zu machen. Anders als im VerG,

definiert § 22 GmbHG das Informationsrecht der Gesellschafter um einiges konkreter: Sie bekommen den Jahresabschluss und den Konzernabschluss und dürfen in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht nehmen. Aber reicht dieses Einsichtsrechte so weit, dass sie auch in die Bücher der Tochter- und Enkelgesellschaften hineinschauen dürfen? Im Fall einer Holding-GmbH hatte sich der OGH damit zu beschäftigen, und was er hier sagt, ist auf Tochtergesellschaften von Vereinen wohl genauso anzuwenden, weshalb wir die Leitsätze dieser Entscheidung gleich „ins Vereinsrechtliche übersetzen“:

- Den Verein trifft in dem Umfang, in dem die Angelegenheiten eines verbundenen Unternehmens Angelegenheiten des Vereins selbst sind, die Pflicht, sich die zur Erfüllung des Informationsanspruchs des Vereinsmitglieds erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen aus seinem eigenen Recht als Gesellschafter des Tochterunternehmens zu beschaffen.
- Das Informationsrecht hinsichtlich der verbundenen Unternehmen geht jedenfalls nicht so weit, dass es auch Einsicht in die Geschäftsunterlagen umfassen würde; das Vereinsmitglied kann nur Auskunft vom Verein verlangen. (Für die GmbH-Gesellschafter wird ein Einsichtsrecht im Fall einer 100 %-Tochter sogar bejaht; ob das auch für die Mitglieder eines Vereins gilt, muss erst die Rechtsprechung zeigen.)
- Die Informationsverschaffung des Vereins und damit auch der Informationsanspruchs der Vereinsmitglieder, betreffend das verbundene Unternehmen, finden dort ihre Grenze, wo der Informationsanspruch des Vereins im anderen Unternehmen (also seinem Tochterunternehmen) endet.
- Die Vereinsmitglieder müssen die begehrten Auskünfte im Einzelnen bezeichnen und ihr berechtigtes Interesse darlegen.

- Der Verein darf die Information verweigern, wenn der Informationsanspruch rechtsmissbräuchlich ausgeübt wird; es muss auch ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem Aufwand der Informationsbeschaffung und -erteilung und dem Interesse an der Information bestehen.
- Der Verein muss dafür sorgen, dass die zur Ausübung des Informationsrechts bei einer 100%igen Tochtergesellschaft benötigten Unterlagen eingesehen werden können.

Wohlgemerkt, das alles gilt bei einer 100%igen Beteiligung. Bei einer geringeren Beteiligung gibt es ja dann auch noch einen oder mehrere andere Gesellschafter, deren Interessen zu berücksichtigen sind.

Kurz gefragt - schnell geantwortet:

Virtuelle Vorstandssitzungen und Generalversammlungen nach Covid?

Die Möglichkeit der Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und virtueller Generalversammlungen kann – ganz unabhängig von den Covid-19 Sondergesetzen und somit auch nach Covid - in den Vereinsstatuten vorgesehen werden.

Bei diesen virtuellen Versammlungen sind die Regeln der Statuten, wie Fristen für die Einberufung und Antragstellung, Regeln zur Tagesordnung, Vorsitzführung, Abstimmungserfordernisse und benötigte Mehrheiten, einzuhalten. Insgesamt müssen virtuelle Versammlungen den physischen Versammlungen möglichst gleichwertig sein. Es wird sinnvoll sein, dies ausdrücklich in der entsprechenden Statutenbestimmung festzuhalten.

Details der Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Aber da das VerG grundsätzlich von physischen Zusammenkünften ausgeht, muss eine Abweichung davon in den Statuten geregelt werden; eine Geschäftsordnung würde dafür nicht ausreichen.

Vorstandswahl von nicht passiv wahllegitimierten Personen – Rechtsfolgen?

Wenn Personen zur Vorstandswahl des Vereins antreten, die nach dessen Vereinsstatuten nicht gewählt werden dürfen und dennoch von der Generalversammlung gewählt werden, ist diese Wahl dann anfechtbar oder nichtig?

Wenn die Generalversammlung bei der Wahl des Leitungsorgans gegen die Vereinsstatuten verstößt, ist die **Wahl anfechtbar**. Wenn die Wahl nicht binnen einem Jahr bei Gericht angefochten wird, gilt der Mangel als saniert. Grundsätzlich hat jedes Mitglied ein legitimes Interesse am statutenkonformen Agieren der Generalversammlung – daher ist jedes Mitglied zur Anfechtung der Wahl berechtigt.

Zu beachten ist aber, dass die Vereinsstatuten gesetzlich vorsehen müssen, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zuerst vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen sind und erst nach Ablauf von sechs Monaten oder einer früheren Entscheidung der Schlichtungseinrichtung eine gerichtliche Anfechtungsklage möglich ist.

Darf ein gemeinnütziger Verein geringfügige Angestellte haben?

Ein gemeinnütziger Verein kann, wie jede andere juristische Person, Dienstgeber sein und daher ebenso Dienstnehmer, egal ob geringfügig oder nicht, beschäftigen.

Ein geringfügiges Dienstverhältnis ist ein Beschäftigungsverhältnis, in dem die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird. Für 2021 ist die Grenze ein monatliches Entgelt von EUR 475,86 brutto. Für geringfügig Beschäftigte ist keine Krankenversicherung, Pensionsversicherung und Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Eine gesetzliche Grenze oder zu erfüllende Mindestvoraussetzungen (beispielsweise Mindestumsatz) für die Beschäftigung von geringfügig angestellten Dienstnehmern gibt es nicht.

Eine definierte Stundenanzahl gibt es bei geringfügig

angestellten Dienstnehmern ebenso nicht. Wichtig ist nur, dass die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird. Ob dies der Fall ist, ist anhand des gebührenden Stundenlohns zu errechnen. Liegt der Stundenlohn etwa bei EUR 12,00 und wird 10 Stunden pro Woche gearbeitet, ergibt dies ein Nettogehalt von EUR 480,00, wodurch die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wäre. In diesem Fall wäre der Dienstgeber verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Der Umfang und die Lage der Arbeitszeit, also wann, wie viele Stunden pro Woche gearbeitet werden soll, ist zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer zu Beginn des Dienstverhältnisses zu vereinbaren. Eine einseitige Änderung durch den Dienstgeber ist danach grundsätzlich nicht mehr möglich. Im Fall einer höheren Arbeitsleistung in einem Monat ist zu beachten, dass die Mehrleistung als Mehrarbeit (Mehrarbeit ist Arbeitsleistung, die über das vereinbarte Ausmaß der Normalarbeitszeit hinausgeht, aber noch nicht Überstundenarbeit ist, diese ist erst bei einer Überschreitung von 40 Arbeitsstunden pro Woche gegeben) zu qualifizieren wäre. Diese müsste der Verein dann gesondert entlohnen. Wird durch die Entlohnung der Mehrarbeit die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, liegt keine geringfügige Beschäftigung mehr vor. In einem solchen Fall müsste der Verein als Dienstgeber die oben beschriebenen Sozialversicherungsbeiträge entrichten.

Ein steuerlicher Beitrag über das Zahlenwerk

In unserem Newsletter haben wir uns schon lange nicht mehr mit dem Rechnungswesen von Vereinen befasst. Kleine Sünden bestraft Gott sofort, und daher schickte er uns vor kurzem ein neues „Fachgutachten“ zu eben diesem Thema.

Nun, den Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – KSW - (von dem stammt nämlich das Fachgutachten) mit Gott gleichzusetzen, wäre doch einigermaßen übertrieben. Aber es stellt sich doch die Frage, inwieweit solche Äußerungen der KSW für die abertausenden Vereine, die es in Österreich gibt (geschätzte 125.000), rechtlich bindend ist. Noch dazu,

da das Fachgutachten doch einige Neuigkeiten und Vorgaben, wie der „Jahresabschluss“ (Einnahmen-Ausgabenrechnung oder Bilanz + Gewinn- und Verlustrechnung sowie gegebenenfalls Anhang) auszusehen hat, enthält. Müssen sich all diese Vereine daran halten, und was passiert, wenn sie dies nicht tun?

Eine rechtliche Bindungswirkung gibt es definitiv nicht. Die KSW ist zwar in Teilbereichen „hoheitlich“ tätig, sie hat aber jedenfalls keine gesetzgeberische Kompetenz. Allerdings: es gibt auch die „GoB“, die **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung**, eine Sammlung von Rechnungswesenvorschriften, die sich im Laufe der Zeit entwickelt haben, die in keinem Gesetz stehen, aber doch eine gewisse rechtliche Bindungswirkung entfalten. Spätestens dann, wenn ein Verein in Schieflage gerät und schließlich insolvent wird, stellt sich möglicherweise die **Frage nach der Qualität des Rechnungswesens**.

Insbesondere dann, wenn dem Leitungsorgan des Vereins vorgeworfen wird, die Insolvenz verschleppt zu haben, bekommt die ganze Sache eine praktische Relevanz. Häufig werden in Insolvenzverfahren durch die RichterIn/den Richter **Sachverständige** für das Rechnungswesen beigezogen. Diese sind **üblicherweise Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer**, somit auch **Mitglieder der genannten Kammer**. Diese werden natürlich bei der Beurteilung der Frage, ob das Rechnungswesen „in Ordnung“ war, die Sache durch ihre Brille betrachten. Die Fachgutachten sind jedenfalls für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer relevant, und daher werden Sachverständige diese bei ihren Gutachten über das Rechnungswesen einfließen lassen.

Darüber hinaus werden oftmals Steuerberater mit der Buchführung bzw. der Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung von Vereinen beauftragt, und dann sind die Fachgutachten jedenfalls relevant. **Steuerberater dürfen nur mit einer besonderen Begründung** bzw. wenn es der Sachverhalt erfordert, **von den Vorgaben der Fachgutachten abweichen**. Weiters: Vereine unterliegen auch einer Vielzahl von Prüfungen, die zwingend oder auf freiwilliger Basis von Wirtschaftsprüfern ausgeführt werden (Jahresabschlussprüfung bei großen Vereinen, Prüfung der

Spendenbegünstigung, etc.). Da auch Wirtschaftsprüfer angehalten sind, sich an die Fachgutachten zu halten bzw. nur in begründeten Einzelfällen davon abweichen dürfen, bekommen die Fachgutachten eine erhöhte Relevanz. Aber selbst dann, wenn keine Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer im Spiel sind, werden doch einige Kassiere bzw. Finanzverantwortliche das neue Fachgutachten anwenden wollen, demonstrieren sie doch damit, dass sie am Puls der Zeit sind.

Eigentlich – sollte man meinen – müsste doch das **Vereinsgesetz** selbst Aussagen zum Rechnungswesen treffen. Dies ist natürlich auch der Fall, doch ist das Gesetz diesbezüglich ziemlich schwammig und **lässt viele Fragen offen**. Die Interpretation des Gesetzes erfolgt einerseits durch die „**erläuternden Bemerkungen**“, eine Art Beipackzettel zum Gesetz, das zumindest die Motivation für verschiedene Regelungen enthält. Abgesehen davon soll das neue **Fachgutachten Zweifelsfragen klären**. In der Einleitung zum Fachgutachten wird zwar betont, dass keine Regelungen getroffen werden, die über das Gesetz hinausgehen, aber es werden doch einige Äußerungen getätigt, die aus dem Gesetz so nicht ableitbar sind.

Das neue Fachgutachten sollte auf Rechnungsjahre, die am oder nach dem 30. Juni 2021 enden, angewendet werden. Eine frühere Anwendung des Fachgutachtens wird empfohlen.

In der Folge gehen wir auf einige Highlights des Fachgutachtens ein und erläutern Hintergründe und Auswirkungen:

Außergewöhnliche Einnahmen und Ausgaben

Außergewöhnliche Ausgaben bzw. Einnahmen müssen von den gewöhnlichen unterschieden werden, da die Einteilung in die Größenklassen klein, mittelgroß und groß unmittelbar damit in Zusammenhang steht. Wenn die **gewöhnlichen Einnahmen bzw. Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Jahren € 1 Million** überschreiten, dann gilt der Verein **ab dem dritten Jahr als mittelgroß**. Überschreiten die gewöhnlichen Einnahmen bzw. Ausgaben **€ 3 Millionen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren**, so gilt der Verein **ab**

dem dritten Jahr als groß. Bei der Definition von gewöhnlich bzw. außergewöhnlich wird auf die Begriffe „außerordentlich“ bzw. „ordentlich“ zurückgegriffen, die bis 31.12.2015 für Kapitalgesellschaften von Bedeutung waren. Demnach sind außerordentliche Ausgaben bzw. Einnahmen nur solche, die betraglich außerordentlich hoch sind und zudem nicht regelmäßig (jährlich), sondern nur sporadisch anfallen. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Aussage des Fachgutachtens, wonach **Statutenverstöße** und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben **in jedem Fall als „außergewöhnlich“** gelten. Dies hat einerseits zur Folge, dass diese Ausgaben nicht bei der Berechnung der Größenklassen heranzuziehen sind, andererseits aber mit der Verpflichtung für die Rechnungsprüfer einhergehen, in ihrem Prüfungsbericht auf diese Ausgaben einzugehen. Auf diese Weise bewirkt das Fachgutachten somit, dass **auch nicht besonders hohe Ausgaben, die nicht mit der Verwirklichung DES Vereinszwecks in Einklang stehen, der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden müssen.** Darüber hinaus müssen außergewöhnliche Einnahmen bzw. Ausgaben als sogenannte „davon“-Vermerke in der Einnahmen-Ausgabenrechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung angeführt werden. Weist das Konto Schadensfälle beispielsweise € 500.000 auf, wovon € 490.000 als außergewöhnlich zu klassifizieren sind, so erfolgt der Ausweis als Schadensfälle € 500.000, davon außergewöhnlich € 490.000.

Mindestgliederung der Einnahmen

Empfohlen wird eine Gliederung der Einnahmen in folgende Bereiche: gewidmete Spenden, ungewidmete Spenden, Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit, sonstige Einnahmen (diese untergliedern sich wiederum in Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Sonstige). Diese vorgeschlagene Mindestgliederung **orientiert sich sinnvollerweise an jenem Gliederungsschema, das bereits für jene Vereine gilt, die das Spendengütesiegel beantragen.** Es wird somit das Rad nicht zweimal erfunden.

Spenden sind dann **gewidmet**, wenn sie **im unmittelbaren Zusammenhang mit einem konkreten Spendenauf**

stehen. Wenn Sie also beispielsweise auf ein konkret für ein bestimmtes Projekt eingerichtetes Bankkonto einlangen, oder wenn die Spende mit einer konkreten Widmung gekennzeichnet ist.

Als **Mitgliedsbeiträge** gelten nur solche, die **nicht mit der Erbringung von konkreten Gegenleistungen im Zusammenhang** stehen. Üblicherweise dienen Mitgliedsbeiträge der Abdeckung von Verwaltungskosten.

Subventionen müssen im Zusammenhang mit einem **begünstigungswürdigen Zweck** stehen.

Als wirtschaftlich gilt eine Tätigkeit dann, wenn diese im Zusammenhang mit einem Betrieb steht. Wirtschaftliche Tätigkeiten sind somit nicht nur solche, die steuerlich als „schädlich“ bzw. als „Gewerbebetrieb“ gelten, sondern auch solche, die im Zusammenhang mit einem „unentbehrlichen“ bzw. „entbehrlichen“ Hilfsbetrieb stehen.

Weiters: **Zeitspenden** (unentgeltlich zur Verfügung gestellte Arbeitszeit) sowie **Nutzungseinlagen** (unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung gestellte Wirtschaftsgüter, die nicht in das Eigentum des Vereins übergehen) dürfen **nicht als Einnahmen** ausgewiesen werden. Es kann jedoch in Erläuterungen auf diese Vorteile hingewiesen werden.

Klare Unterscheidung zwischen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus noch nicht erfüllten Zweckwidmungen

Kleine Vereine müssen neben der Einnahmen-Ausgabenrechnung auch eine Vermögensübersicht erstellen, bilanzierende Vereine (mittelgroße und große) müssen eine Bilanz erstellen. Inhaltlich handelt es sich in jedem Fall – grob vereinfacht – um dasselbe, nämlich um eine „Fotografie“ des Vermögens zum jeweiligen Stichtag des Vereins. Die Werte gelten also nur für genau diesen Zeitpunkt und nicht für Zeitpunkte davor oder danach. In der **Vermögensübersicht bzw. in der Bilanz müssen das Vermögen einerseits und die Schulden andererseits dargestellt** werden. Zu den „Schulden“ zählen auch Verpflichtungen aus noch nicht widmungsgemäß verwendeten gewidmeten Spenden. Wurden also beispielsweise für ein ganz bestimmtes Projekt

€ 10.000 eingenommen und wurden € 8.000 für dieses Projekt ausgegeben, so muss eine Verpflichtung aus noch nicht erfüllten Zweckwidmungen im Ausmaß von € 2.000 auf der „Passivseite“ also auf der „Schuldenseite“ dargestellt werden. Diese Beträge gelten jedoch nicht als „Verbindlichkeiten“ und sollten nicht als solche ausgewiesen werden, sondern als eigene Überschrift unmittelbar nach dem Eigenkapital. Auf diese Weise wird auch optisch dokumentiert, dass diese Beträge eine Art **Mittelding zwischen Eigenkapital und Fremdkapital** darstellen. Einerseits besteht schließlich eine gewisse Verpflichtung, die Beträge auch für das gewidmete Projekt zu verwenden, andererseits ist dies nicht für Externe in gleicher Weise einklagbar wie es bei Verbindlichkeiten der Fall wäre. Weiters müssen diese Beträge **bei kleinen Vereinen** nur dann in der Vermögensübersicht ausgewiesen werden, **wenn die Beträge wesentlich sind, bilanzierende Vereine** müssen diese Verpflichtungen aus noch nicht erfüllten Zweckwidmungen **jedenfalls ausweisen**. Das Fachgutachten geht auch auf die Buchungstechnik ein, dies würde jedoch den Umfang dieses Newsletterbeitrags sprengen und wäre für 90 % der Leser wohl nur schwer verständlich, schließlich zählt Buchhaltung nicht zu den beliebtesten Hobbys.

Darstellung von ungewissen Verpflichtungen

Klargestellt wird weiters, dass Einnahmen-Ausgaben-Rechner neben den Verpflichtungen aus noch nicht erfüllten Zweckwidmungen auch Rückstellungen nur dann ausweisen müssen, wenn diese von wesentlichem Betrag sind. Dazu zählen beispielsweise hohe drohende Prozesskosten, die jedoch betraglich noch nicht konkretisierbar sind, oder auch **Abfertigungsrückstellungen für Dienstnehmer** nach „**Abfertigung alt**“, also bei denen der Arbeitgeber und nicht die Vorsorgekasse die Abfertigung auszahlen muss. Mittelgroße und große Vereine müssen diese Beträge jedenfalls ausweisen.

Schriftliche Dokumentation der Art des Rechnungswesens durch das Leitungsorgan

Insbesondere für Vereine, die nur eine Einnahmen-Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht führen müssen, besteht eine **Vielzahl von Wahlmöglichkeiten**

hinsichtlich des Ausweisens der Beträge, da die Einnahmen-Ausgabe-Rechner wesentlich weniger konkreten Vorgaben unterliegen als mittelgroße und große Vereine. Letztere müssen das Unternehmensgesetzbuch sinngemäß anwenden, diese Regelung gilt für Einnahmen-Ausgaben-Rechner naturgemäß nicht, da diese von den Rechnungslegungsbestimmungen des UGB nicht umfasst sind.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben die Wahl, **Anlagevermögen** entsprechend den steuerlichen Vorschriften zu behandeln und daher in der Einnahmen-Ausgabenrechnung nur die Abschreibungen zu erfassen oder die tatsächlichen Investitionen in das Anlagevermögen ohne Verteilung auf die Nutzungsdauer darzustellen. In diesem Fall müssen allerdings die Einnahmen aus dem Verkauf von Anlagevermögen auch ausgewiesen werden. Weiters gibt es – wie bereits erwähnt – ein **Wahlrecht für die Behandlung von Verpflichtungen aus noch nicht erfüllten Zweckwidmungen sowie für Rückstellungen**. Weiters gibt es ein **Wahlrecht für eine vereinfachte Bewertung von Vorratsvermögen**. Offenbar um sicherzustellen, dass das Leitungsorgan die Einnahmen-Ausgabenrechnung sowie die Vermögensübersicht mit einer gewissen Stetigkeit der Art der Darstellung aufstellt, wird verlangt, dass das Leitungsorgan die Darstellungsform sowie die gewählten Wahlrechte schriftlich dokumentiert.

Also, geht ja all's recht am Schnürl, oder? Womit wir den heutigen Zitate-Quiz schließen. Und sagen „Leupold, mir gengan!“ Hoppla, das war jetzt doch noch ein Zitat. Haben Sie's erkannt?

Termine für Vereinspraktiker

Seminare bei ARS

5. Oktober 2021: Höhne, Lummerstorfer und andere: **Vereinsprüfung und -kontrolle**

Details zu diesem Seminar finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen

Rabatt.

30. Mai 2022: Höhne, Lummerstorfer und andere: **Der Verein – Aktuelle Rechts- & Steuerfragen**

Details zu diesem Seminar finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Und jetzt noch die Auflösung des Zitate-Quiz:

„Mama always said“ Forest Gump.

„Zu Schiff nach Frankreich“: Friedrich Schiller, Maria Stuart, 5. Akt. Der Lord, der sich da so unelegant vertschüsst hatte, war Lord Leicester, und die ruhig Gefasste Königin Elisabeth.

„Und in dem ‚Wie‘,“ Die Marschallin im Rosenkavalier, 1. Aufzug.

„Die Zeit“ Noch einmal die Marschallin, 1. Aufzug.

„Gewöhnlich glaubt der Mensch“, J. W. v. Goethe, Faust, Hexenküche.

„Am Schnürl“, Richard Strauss/Hugo von Hofmannsthal, Der Rosenkavalier, 2. Aufzug. Der Baron Ochs auf Lerchenau.

„Leupold“ Noch einmal der Baron Ochs, 3. Aufzug.

Impressum:

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer
Straße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,
www.h-i-p.at
office@h-i-p.at

Vollständiges Impressum und Offenlegung
gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:
<https://h-i-p.at/impressum-credits/>

[Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.](#)

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)
